

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur**

Band (Jahr): **39 [i.e. 42] (1960)**

Heft 19

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZER FRAUENBLATT

Erscheint jeden Freitag
Verkaufspreis 30 Rp.

Abonnementspreis: Für die Schweiz per Post Fr. 15.80 jährlich, Fr. 9.— halbjährlich. Auslandsabonnement Fr. 18.50 pro Jahr. Erhältlich auch an Bahnhöfen, Postcheckkonto VIII b 58 Winterthur. — Insertionspreis: Die einspaltige Millimeterzeile oder auch deren Raum 17 Rp. Riklamente: 50 Rp. — Keine Verbindlichkeit für Placierungsvorschriften der Inserate. — Inseratenschluss spätestens am Montagabend.

Publikationsorgan des Bundes schweizerischer Frauenvereine Organ für Fraueninteressen und Frauenaufgaben

Administration, Druck und Expedition: Buchdruckerei Winterthur AG, Tel. (052) 2 22 52, Postcheckkonto VIII b 58 Alleinige Anzeigenannahme: Mosse-Annoncen AG, Limmatquai 94, Zürich, Tel. (051) 32 68 17, Postcheckkonto VIII 1027

Das Mutterschutzgesetz in Deutschland

Die Lektüre eines neuen Gesetzes mit all seinen Paragraphen ist sicher nicht sehr erheitend, aber doch sehr aufschlussreich, wenn es sich dabei um Fakten handelt, die uns alle angehen und um Wünsche, die uns bisher von unseren Landesvätern noch nicht erfüllt worden sind.

Beim neuen deutschen Mutterschutzgesetz, an dem Männer und Frauen gemeinsam gearbeitet haben, sollten wir uns aber doch die folgenden Bestimmungen einprägen, die auch für uns erstrebenswert wären:

Beschäftigung von jungen Müttern

Werdende Mütter dürfen sechs Wochen vor und sechs Wochen nach der Entbindung in keinem Betrieb beschäftigt werden. Für stillende Mütter verlängert sich die Schutzfrist auf acht Wochen und für jene mit Frühgeburten auf zwölf. Für Hauspersonal ist eine Schonfrist von vier Wochen vor und nach der Geburt angesetzt.

Entlöhnung

Frauen, die in einer gesetzlichen Krankenkasse sind, was für alle in Betrieben Tätigen Pflicht ist, beziehen in der Zeit ihres Verdienstausfalls vor und nach der Geburt ein wöchentliches Salär in der Höhe des durchschnittlichen Verdienstes innerhalb der vorangegangenen dreizehn Wochen oder der letzten drei Monate. Dieses Wochengeld wird auch bezahlt, falls die Betreffende von ihrem Arbeitgeber den Lohn weiter erhält.

Bei nichtberufstätigen Frauen übernimmt die Krankenkasse des Ehemannes die Pflicht der Wochenzahlung. In beiden Fällen wird noch ein zusätzliches Stillgeld von 75 Pfennig pro Tag ausgerichtet. Dies erfolgt bis zur 26. Woche nach der Niederkunft.

Schutzvorschriften

Schwangere Frauen dürfen keine schweren körperlichen Arbeiten machen, auch nicht solche, bei denen sie durch Staub, Kälte, Gase, Strahlen, Hitze, Nässe oder Erschütterungen einer Gesundheitschädigung ausgesetzt sein könnten.

Arbeiten, bei denen sie ständig stehen müssen, dürfen von werdenden Müttern nur ausgeführt werden, wenn Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen vorhanden sind. Nach Ablauf des fünften Monats dürfen derartige Arbeiten nicht mehr als vier Stunden am Tag betragen.

Verboten sind ferner Arbeiten, bei denen man sich häufig bücken, beugen oder strecken muss, ebenso die Arbeit an Maschinen, die Fussantrieb haben. Verboten ist auch Akkord- und Prämienarbeit, wenn die durchschnittliche Arbeitsleistung die Kräfte der werdenden Mütter übersteigt.

Pflichten der Arbeitgeber

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, Liegeräume für werdende Mütter, einzurichten und alle sonstigen Massnahmen zum Schutz schwangerer Frauen und stillender Mütter vorzunehmen.

Stillende arbeitende Mütter haben Anspruch auf eine Stillpause von 45 Minuten während der Arbeitszeit, wenn sie vierundeinhalb Stunden ohne Unterbrechung gearbeitet haben. Die Stillpause — bei achtstündiger Arbeitszeit zweimal 45 Minuten — darf nicht nachgearbeitet und muss bezahlt werden.

Verbot der Kündigung

Einer werdenden Mutter darf nicht gekündigt werden; erst vier Monate nach der Geburt ist eine Kündigung gestattet. Wenn eine Frau, die schwanger ist, eine Kündigung erhält, muss sie innerhalb einer Woche nach Erhalt derselben dem Arbeitgeber und der Gewerbeaufsicht Mitteilung von ihrer Schwangerschaft machen und das voraussichtliche Datum der Niederkunft angeben. Die Kündigung wird dann als ungültig ausgesprochen.

Es bestehen auf diesem Gebiet sehr weitgehende Schutzvorschriften für Frauen.

Bei einem Engagement ist die Frau nicht verpflichtet, dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft mitzuteilen — es sei denn, dass er sie danach fragt.

Das Gesetz ist in dieser Hinsicht sehr grosszügig: Stellt es sich heraus, dass eine Frau innerhalb der Kündigungsfrist und nach Ablauf der Einspruchsfrist schwanger ist, und wird dies durch ärztliches Zeugnis erhärtet und bestätigt, dass sie bei Erhalt der Kündigung über ihren Zustand nicht im Bilde war, so gilt auch für sie der Kündigungsschutz. Sie ist nur verpflichtet, vor Ablauf des Kündigungsfristen ihren Arbeitgeber über ihre Schwangerschaft in Kenntnis zu setzen.

Wollen wir uns doch einmal an einem Beispiel aus der Praxis die Anwendung dieses Gesetzes vor Augen führen:

Der Inhaber eines Coiffeursalons hatte sein Geschäft im Vorort einer Stadt und eine Coiffeuse als Angestellte. Seine Frau konnte ihm nicht helfen, da sie im Haushalt und mit drei Kindern beschäftigt war. Nun fand der Coiffeur in der Nähe seiner Wohnung ein Lokal. Jetzt konnte ihm die eigene Frau

beihilflich sein. Er kündigte seiner Angestellten. Diese hatte sich inzwischen verheiratet und war in Hoffnung. Laut Mutterschutzgesetz hatte sie Anspruch auf Kündigungsschutz. Der Coiffeur machte einen Antrag auf eine Ausnahmeerlaubnis für die Kündigung und erhielt von dem für ihn zuständigen Sozialministerium den folgenden Bescheid:

«Zu Ihrem Antrag vom... vermag ich mit Rücksicht auf das am 30. Januar 1952 B. G. BJ S 69 ff verkündete Mutterschutzgesetz meine Zustimmung nicht erteilen... Die Zustimmung zur Kündigung von werdenden Müttern darf nach Paragraph 9, 2 nur in besonderen Fällen und dann ausnahmsweise erteilt werden. Ein solcher Fall, der ausnahmsweise die vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigen würde, ist in Ihrem Betrieb nicht gegeben.»

Lärmbekämpfung – eine Kulturaufgabe der Gegenwart

In seiner Schrift «Humanismus der Gegenwart» schrieb der Basler Historiker Werner Kaegi folgende Kernsätze zum Problem des Lärms:

«Der Lärm hat Dimensionen angenommen, die auf das geistige Leben nicht etwa störend, sondern vernichtend wirken. Seit es menschliche Kultur gibt, ist die Stille eine Urbedingung des schöpferischen Lebens. Die Art, wie heute durch den öffentlich geduldeten und staatlich geförderten Lärm die Gedankenfäden zerrissen, die Ideengebilde zerfetzt, die Worte abgetrieben werden, so dass die entscheidenden geistigen Vorgänge sich gar nicht mehr abspielen können, ist ein Hauptkennzeichen unserer Barbarei, eine Hauptursache für das Sinken unseres Niveaus.»

Damit ist aus historischer Schau das Wesentliche zum Thema der Lärmbekämpfung gesagt worden. Es geht hier letztlich um nichts geringeres als die Möglichkeit des Ueberlebens unserer Kultur.

Der Lärm als Rechtsbruch

Vom juristischen Gesichtspunkte aus, aber mit dem Blick für das Humanistische schlechthin, hat 1956 Karl Ottinger, Ordinarius für Zivilrecht an der Universität Zürich, in seiner grundlegenden Broschüre «Lärmbekämpfung als Aufgabe des Rechts» auf die zunehmende Zerstörung von Privateigentum und Persönlichkeitssphäre durch die Gewalttätigkeit des technischen Lärms eindringlich hingewiesen. Ottinger stellte fest, dass die technische Entwicklung das Recht — und zwar uralte Rechtsformen des Abendlandes — überspielt hat.

In einer Zeit, wo heftigste politische Kämpfe um den Bestand und Umfang des Privateigentums und

Das Gesetz schützt die Frau und nicht den Arbeitgeber!

Für die Entlöhnung in der Zeit der Nichtbeschäftigung von werdenden oder stillenden Müttern schreibt das Gesetz vor:

Bei Beschäftigungsverbot ergibt sich die Pflicht des Arbeitgebers, den regelmässigen Lohn weiter zu bezahlen. Es widerspricht dem Gesetz, den werdenden oder stillenden Müttern einen Lohnausfall zuzumuten; das Gesetz spricht das Risiko dem Arbeitgeber zu, nicht der Mutter.

Doris Hasenfratz

Ob allerdings alle Bestimmungen dieses Gesetzes erstrebenswert sind, wie die Verfasserin des Artikels am Anfang meint, kann man sich fragen. Einmal dürfen bei aller Sympathie für die Interessen der Frauen und Mütter diejenigen der Arbeitgeber doch nicht ausser acht gelassen werden, so dass sicher ein guter Mittelweg hier am Platze ist. Dann aber können sich so weitgehende Schutzbestimmungen unter Umständen auch gegen die Frauen selber richten und ihre Arbeitsmöglichkeiten einschränken, dies besonders in Zeiten schlechter Beschäftigung.

Für die Mutter

Zum Muttertag, 8. Mai

So gern hätte ich ein schönes Lied gemacht, Von deiner Liebe, deiner treuen Weise, Die Gabe, die für andere immer wacht, Hätt' ich so gern gewendet zu deinem Preise. Doch wie ich auch gesonnen mehr und mehr, Und wie ich auch die Reime konnte stellen, Des Herzens Fluten wallten drüber her, Zerstörte mir des Liedes zarte Wellen. So nimm die einfach schlechte Gabe hin, Von einfach ungeschmücktem Trost getragen, Und meine ganze Seele nimmt darin; Wo man am meisten hilft, was man nicht viel zu sagen.

Amette von Droste-Hülshoff

heute beispielsweise im Kantonsrat von Zürich von einem Bauprojekt gesagt wird, es komme aus Gründen der Lärmbekämpfung um einen bedeutenden Betrag teurer zu stehen, dann wird diese Mitteilung, wie es kürzlich anlässlich des Kantonalbank-Neubaues der Fall gewesen ist, allgemein anerkannt und positiv aufgenommen. Neue Fundierungsmethoden haben das primitive Rammeln beseitigt. Schalldämpfer stehen für alle Motorfahrzeuge zur Verfügung. Pressluftbohrer werden eingehüllt, Expertenkommissionen arbeiten in Bund, Kantonen und Städten an der Vorbereitung gesetzlicher Massnahmen. Der Flugzeuglärm wird international heftig diskutiert — in Hamburg, Zürich, New York und London rebelliert die Bevölkerung. Mit den Jahren wird sich jeder Konstrukteur die Lärmvermeidung als unabdingbare Voraussetzung für den Erfolg einer Maschinenkonstruktion vornehmen müssen.

Oasen der Stille

Aber selbst, wenn wir einmal so weit sind, dass nur noch gedämpfte Motorräder, Flugzeuge, Schiffe und Eisenbahnen verkehren, weil alle übrigen als rechtswidrig erklärt wurden, dann wird infolge des Zuwachses an Vehikeln dennoch eine Lärmplage quer durch das ganze Land bestehen bleiben. Es bedarf überdies noch der Planung, des Verzichtes und Verbotes, es bedarf der Erholungsgebiete, der Wohnzonen und Ferienorte fern des Rummels.

Der Fremdenverkehr steht vor schwerwiegenden Entscheidungen. Er muss in jedem Fall darüber schlüssig werden, ob ein Ort Kurort, Ferienort, Erholungsort — oder aber Rummelplatz für Ausflügler mit möglichst zahlreichen Attraktionen sein will. Je länger desto deutlicher zeichnet sich diese Entwicklung ab. Man wird dereinst an bevorzugten Orten schreiben dürfen: Hier gibt es keinen Flugplatz, keine Helikopter, keine Motorräder, keine Lautsprecheranlagen, keine Waldsägen... Denn wohin flieht der gegülte Stadtmensch noch, wenn selbst im Wald diese fürchterlichen Sägen ohne jedes Erbarmen betrieben werden? Und wohin flieht das Wild in einem Wildschongebiet wie dem Zürichberg, wo solche Sägen zugelassen werden? Die scheinbar so wirtschaftliche Technik schafft hier schwerste volkswirtschaftliche Nachteile. Sie schädigt, einmal unbegrenzt entfesselt, nicht nur die Fremden, die in der Schweiz Ruhe suchen, sondern auch die eigenen Bürger in ihrer Gesundheit.

Gefährdete Gesundheit

Dass Lärm gesundheitsschädlich ist, steht ausser jedem Zweifel. Wer diese Mitursache zahlreicher Zivilisationskrankheiten nicht erkennt, hat sich nicht informiert oder nicht hinreichend informiert wollen. Die wissenschaftlichen Ergebnisse, die beispielsweise der Direktor des Max-Planck-Institutes in Dortmund, Prof. Dr. med. Günther Lehmann, am Kongress der AIGB vorlegte, haben klar belegt, dass Lärm selbst dort schädlich ist, wo er subjektiv gar nicht mehr als lästig empfunden wird. Der chronische Alkoholiker hat sich an den Alkohol auch gewöhnt. Ebenso glaubt auch der bereits kranke Zeitgenosse zuweilen, er habe sich an den Lärm gewöhnt, weil er ihn — als Aufpeitschungsmittel oder zur Betäubung eigener Gedanken — scheinbar benötigt und als angenehm empfindet.

«Diese Entwicklung» — so schreibt Professor Wilhelm Röpke in seinem neuesten Werk «Jenseits von Angebot und Nachfrage» — «führt zu einer

seelischen Verarmung,

indem sie zu allen Poren und zu allen Sinnen auf uns einwirkt. Es ist nicht nur das optische Bild, unter dem wir verkümmern, sondern auch der akustische Widerhall der Lärm, der von der modernen Massengesellschaft selbst aufsteigt und sich schliesslich im Geräusch der Düsenflüge und Hubschrauber zur wahren Höllenqual steigert.»

In Anlehnung an den Titel des Buches von Günther Anders «Die Antiquiertheit des Menschen» müssen wir die Frage stellen, ob tatsächlich die

Mütter

Noch selber jung wie Grün und Blütenschnee im Mai, ging eine Mutter mit dem Kind im Arm an mir vorbei. Sie hielt den Blick gesenkt auf ihres kleinen Sohnes Angesicht, und wie das dunkle Augenpaar sich schnell nur einmal hob, da war es bis zutiefst erfüllt von einem wunderbaren Licht, das sich um Kind und Mutter wie ein glorreich Strahlen wob. Welches sanftes Schreien war's und welch ein stilles Gehn, das diese Mutter ging, ihr Kind hinauszutragen in den Mai! Noch lange stand ich still und sah den blauen Schleier immer ferner wehn.

Doch eine andre weiss ich. Sieben Kinder die tragte sie tapfer in das Leben, das mit Ruten die Getraue schlug. Kein bitter Leid, das ihr je wär erspart geblieben, und jede Hoffnung ward aufs neue immer wieder ihr geraubt. Sie aber litt und duldete und hat geglaubt, und etwas Wunderbares war ihr grosses Lieben. Nun sind die Kinder alle von ihr weggegangen. Des Lebens Weggenosse hat sie jäh verlassen. Sie ist erfüllt von einem letzten Heimverlangen, wenn durch des alten Städtchens Gassen sie hin zum Kirchhof geht und wenn sie sinnt, was wohl die Kinder in der Fremde tun und wie die Zeit verrinnt.

Und eine dritte... Ungebleicht ist noch ihr Haar, der Blick der Augen seltsam klar und wärmend, wenn er uns begegnet. Ein ungesehen, leuchtend Lichtlein tragend, geht diese Frau durch sehr viel Dunkelheit, zu jedem Dienst der Liebe froh bereit, und niemals klagend... Manchmal liest in schlaflos hangen Nächten sie in heiliger Schrift. Das Leid bewacht das Haus, jedoch aus Mütters Blick strahlt hell ein Leuchten, das uns alle trifft und uns ertragen heisst, so schwer es sei, das Missgeschick.

B. K.



Textilien an der Muba 1960

Textilien und Bekleidung sind untrennbare Begriffe, die aus dem Leben der Menschen nicht wegdenken sind. In den Pavillons «Création» und «Madame et Monsieur» hat man ihnen eigene Tempel errichtet. «Création», der Name sagt es, will den schöpferischen Kräften die Reverenz erweisen. Ihre letzten Leistungen auf dem Gebiet der Textilindustrie sind in einer Sonderschau von fesselnder Originalität ausgestellt. Im strahlenden Glanz edelgeformter Leuchttürme, Goldsonnen und Spiegelpyramiden, die die Lichtfülle zurückstrahlen, spielen die bezaubernden Gewebe ihre Schönheit vor den Augen der entzückten Besucher aus — die altbewährten Verträuen, Wolle, Seide, Baumwolle, Leinen in friedliche Koexistenz mit den Neulingen aus der chemischen Keiste.

Die Tendenzen der Wolle, sich mit aparten Strukturen, sehr neuen Farbbildern und Farben, mit Schwerelosigkeit des Gewebes, ja sogar mit Sonder-effekten eingewebener Luxefäden Sympathie zu erobern, bleiben nicht unbeachtet. Mit Recht besinnlich die Mode wieder in vermehrter Masse auf reine Seide. Königlich prunkt sie in unerreichbarer Schönheit ihres ureigenen Glanzes, dem Willen der Mode folgend mit Strukturen oder eingewebenen oder aufgedruckten neuartigen Dessins. Baumwolle, der erkorene Liebling der Mode, lässt sich im Schönheitssalon der Textilausrüsterei noch weiter verschönern. Zudem ist sie begehrtes Ausgangsmaterial für das Come back der Broderie anglaise, für St-Galler Stickereien überhaupt. Dass auch das synthetischen Fasern, allein oder in Mischungen, ein Platz reserviert wurde, ist selbstverständlich.

Um einen jaderünen Teich mit feinen Wasser-spielen sind Figuren gruppiert. In grazioser Schwung legen sich schöne Stoffe um ihre Körper. St. Galler Stickereien, Gürtelspitzen werden ebenfalls bestaunt. Die Begeisterung drückt sich nicht nur in einheimischen Idionen aus, englisch und deutsch mischt sich lebhaft darunter.

«Madame et Monsieur» war der attraktive Pavillon gewidmet, in dem der Exportverband der Schweizerischen Bekleidungsindustrie Hausheer ist. 80 schweizerische Firmen haben sich zu dieser Gemeinschaftsausstellung zusammengefunden. Nicht nur der Mode und der Propaganda verschrieben, gaben die Veranstalter dem Wunschgedanken Raum, jungen Mädchen die Berufsmöglichkeiten im weit-

gezogenen Kreis der Bekleidungsindustrie aufzuzeigen, sie für ein Arbeitsgebiet zu interessieren, das ihrem Wesen und ihren Fähigkeiten entspricht und lohnende Aufstiegsmöglichkeiten verspricht. Das Motto der diesjährigen Ausstellung «Mode, ein Beruf für mich?» wird unterstützt durch eine kleine aufklärende Broschüre unter demselben Titel (die in der Halle bestellt werden kann). Die stillstehenden Puppen in köstlich dramatisierten Szenen auf dem mitten im Pavillon errichteten Podest stellen Motive aus den verschiedenen Berufen dar. Stimmes Mitspracherecht in dieser Berufsfrage besaßen die fixfertigen Kleider, Wäschestücke und Hüte, die mit ihren vielfältigen Reizen hinter Vitrinen die Gemüter erregten. Dass in dieser Halle modischer Eleganz auch Spitzenleistungen der Schuh- und Lederindustrie, der Herrenkonfektion und Sportbekleidung zu sehen waren, ist selbstverständlich.

Das Trikot-Zentrum hatte durch räumliche und graphische Umgestaltung an Geschlossenheit und Intimität gewonnen. Dadurch wurde eine intensivere Orientierung über das Gesamtschaffen der Schweizerischen Wirkerei- und Strickereindustrie erzielt. Im Gegensatz zu der Anonymität der erwähnten Gemeinschaftsschauen herrscht hier unter den 25 Ausstellern bereits Individualismus mit Namen- und Markennennung. Gemeinsam ist der Namen, der die 330 Mitglieder des Schweizerischen Wirkerei- und Strickereiverbands umfasst. Viele von ihnen sind als Mitglieder des Exportverbandes Doppelaussteller von Maschinenfabriken. Die wirtschaftliche Bedeutung der Wirkerei- und Strickereindustrie hat sich in den letzten Jahren erstaunlich aufwärts bewegt. Sie hat sich heute zum gleichwertigen Exportpartner der Bekleidungsindustrie aufgeschwungen. Der Rundgang an den einzelnen Ständen vorbei zeigt mit aller Deutlichkeit die Gründe dieser Entwicklung auf — gesteigerte Leistungsfähigkeit der Betriebe, Qualität und höchste Anpassung an die Mode. Die Produktion ist unerhört reichhaltig, sie greift in alle Bekleidungsgebiete ein.

Es sind durchwegs Spitzenleistungen, die die einheimischen und die zahlreichen ausländischen Besucher zu Gesicht bekamen in diesen Hallen schweizerischer Exportindustrien. Es sind Früchte grosser Anstrengungen, die mit Stolz konstatiert werden dürfen, doch müssen sie Ansporn sein zu grössten Kraftanstrengungen im verschärften Konkurrenzkampf um den Exportmarkt. H. Forrer-Stapfer

So werden wir wohnen

Das alteingesessene Haus der Möbel-Pfister-AG, am Walchplatz in Zürich, hat junge Brautpaare zur Ausstellung der Schaufenster herangezogen, damit einen höchst originellen Wettbewerb mit verlockenden Preisen verbindend, die im Zusammenhang mit der gesamten, der Devise «So werden wir wohnen» untertanen Schau. Es ist nun vorweg das junge Brautpaar von heute, das in der Auswahl und Zusammenstellung der Möbel möglichst budgetgenügend, dabe aber doch im Sinne angenehmer zu Gesicht bekamen wird. Schon früher erwähnten wir anerkennend das im «Saffa-Jahr» erschienene, hübsch illustrierte, von Sophie Haas verfasste Brautbuch, das manche Hinweise nicht nur zur Durchführung der Hochzeit als erinnerungswürdig festlichem Tag, sondern auch betreffend Budgetaufstellung und sinnvoller Heimgestaltung enthält. — Beim Besuch der vielseitigen dotierten Ausstellung notieren wir uns gar manche Frage, und wir werden nicht verfehlen, darauf in einer unserer nächsten Nummern in einem Artikel nochmals zurückzukommen.

Film

Ueber die Gala-Premiere des Samuel-Goldwyn-Films «Porgy and Bess» von Gershwin, im Cinema Apollo in Zürich, deren Reinertrag der Weltflüchtlingsjahrs-Aktion «Zürich baut für Vergessene» zugekam, berichten wir in der nächsten Nummer.

Broschüren

«Glas»

Als Herausgeber dieser ansprechend illustrierten, buchttechnisch gediegenen Schrift über unsere einheimischen Glashütten, die jüngst in drei Sprachen allen Schulen übergeben worden ist (für den diesjährigen Schweizer-Woche-Aufsatz) zeichnet die Vereinigung schweizerischer Glasfabriken. Dr. Edgar Steur hat es verstanden, in einem reizvollen Aufbau von der Sage zur Geschichte und Gegenwart ein abgerundetes Bild der Glasmacherei zu zeichnen und die Leistung unsere Schmelzbetriebe leicht lesbar und doch technisch genau zur Geltung zu bringen. Ihre volkswirtschaftliche Bedeutung, der Qualitätsgedanke und die Berufsmöglichkeiten in der Glasindustrie finden zutreffende Würdigung. «Was von Schweizer Glasmachern aufgebaut worden ist, zu dem wollen wir Sorge tragen, es würdigen und unterstützen. Das hat nichts zu tun mit Fremdenfeindlichkeit, wohl aber mit staatsbürgerlichen Sollregeln. Und mit dem Wohlwollen des Käufers für das reiche schweizerische Angebot.»

Veranstaltungen

THURGAUISCHER VERBAND FÜR STAATSBÜRGERLICHE FRAUENARBEIT FRAUENFELD

Dienstag, 10. Mai, 20 Uhr, im Restaurant Hörnli

Vortrag von Dr. Wartmann über Negerschicksale in Amerika.

SCHWEIZ. BUND ABSTINENTER FRAUEN DEUTSCHSCHWEIZ. ORTSGRUPPEN-VEREINIGUNG

Jahresversammlung im Volkshaus Weinfelden, 14./15. Mai 1960

Traktanden: 15.00 Uhr Begrüssung und gemeinsamer Gesang: «Grosser Gott wir loben dich.»

Appell Protokoll der Jahresversammlung 1959 Jahresbericht und Revisionsbericht Wahlen Fragen der Arbeit im Bund:

- a) Unsere Jugendgruppen
 - b) Unsere Publikationen
 - c) Unsere Zeitung
- Verschiedenes

16.30 Uhr es. Erfrischung, angeboten durch die Ortsgruppe Weinfelden

17.00 Uhr Referat der Präsidentin, als Ausgangspunkt für eine Aussprache: «Wo stehen wir abstinenten Frauen, welches ist unser Ziel, welches sind unsere Wege zu diesem Ziel?»



BERNISCHER FRAUENBUND, BERN

Sptalgalasse 34

Donnerstag, den 12. Mai 1960, im Vereinsaal, Zeughausgasse 39, Bern

Traktanden: Frühjahrs-Delegiertenversammlung

1. Eröffnung durch die Ehrenpräsidentin, Fri. Rosa Neuschwander.
 2. Auszug aus dem Protokoll der Versammlung vom 19. November 1959.
 3. Berichterstattung:
 - a) Jahresbericht (bitte mitnehmen!)
 - b) Jahresrechnung
 - c) Pestalozziheim, Bericht und Rechnung
 4. Mitteilungen:
 - a) Ergebnis unserer Sammlung für die Flüchtlingshilfe
 - b) Gegenwärtige Aufgaben
 - c) Kommende Aufgaben
- 14.15 Uhr:
5. Vortrag von Herrn Redaktor Walter von Käser: «Europa vor der Integration, Spaltung oder Zusammenschluss?»
 6. Diskussion und Verschiedenes
 7. Vorführung eines Flüchtlingsfilms

Radiosendungen

vom 8. bis 14. Mai 1960

Montag, 9. Mai, 14.00: Dur d'Wuche dure. E Frau macht sich ihr Gedanke (Helene Bossert). — Dienstag, 14.00: Kleines Brevier für Teetrinker, von Annemarie Czetztritz. — Mittwoch, 14.00: «I bi din und du bist min.» Hörfolge von Grety Tribolet. — Donnerstag, 14.00: Mit Kindern und mit Büchern. — Freitag, 14.00: 1. Was soll ich tun? Dr. Alice Wegmann gibt Auskunft über Rechtsfragen. 2. Was me so erlät... Elisabeth Thommen.

Aus dem Fernsehprogramm

Samstag, 7. Mai, 22.05 Uhr: Das Wort zum Sonntag für die reformierte Kirche von Pfarrer F. John. Sonntag, 8. Mai, 9.15—10.30 Uhr: Hochamt aus der Kirche St. Franziskus in Zürich-Wollishofen. 18 Uhr: Politische Diskussion 21.10 Uhr: Bianco e nero, Filmbericht von der internationalen Kunstausstellung in Lugano. Mittwoch, 11. Mai, 21.15 Uhr: Zum 200. Geburtstag von Johann Peter Hebel. Samstag, 14. Mai, 17.20—18 Uhr: Das Magazin der Frau, präsentiert von Laure Wyss.

Redaktion: Frau B. Wehrli-Knobel, Birmensdorferstrasse 426 Zürich 55. Tel. (051) 35 30 65 wenn keine Antwort (051) 26 81 51 Verlag: Genossenschaft «Schweizer Frauenblatt», Präsidentin: Dr. Olga Stämpfli, Gönhardhof, Aarau

Zürcher Geschäftsfrauen empfehlen sich

bottega italiana
Italienisches Kunsthandwerk
Zürich - Zeltweg 52 - Tel. (051) 34 02 30
A. Rotter-Schivetti

Steppdecken
Neuanfertigung und Umarbeitung
fachmännisch, prompt und preiswert
Schlachtli
Betwaren-Spezialgeschäft
Zürich 1, Storchengasse 16
Telephon (051) 23 14 09
ABHOLDIENST

Tun Hoffe zu Seiden-Baumwoll
AUGUSTINERGASSE 22
ZÜRICH 1 TEL. 27 26 86

Spezialgeschäft B. & E. KIEFFER
Bürsten für Körperpflege Haushalt und Industrie
Reise und Toiletten-Artikel
ZÜRICH, AUGUSTINERGASSE 28, TELEFON 23 61 23

A profitable holiday in England
Miss Olive Kendon, specialist teacher of English, waits to introduce interested women over twenty years of age to the beauties of the English language together with those of unexplored England. Please write to Miss Olive Kendon, Firs Cottage, Goudhurst, Kent, England.

hugo peters
„Récamier“, eines von 10 schönen Couchbetten aus eigener Werkstatt — mit und ohne Bettzeugraum.
Bestellat Fr. 455.
Modelle ab Fr. 50.
Dazu DEA- und Rosshaarstratzen. Nach individuellen Wünschen: — mäßig weich — beliebig hart — oder extra warm.
Bellevuehaus, Limmattal 3, Telephon 24 73 79
ZÜRICH LIMMATTAL 3

Fenner
RATHAUSBRÜCKE ZÜRICH
Tel. (051) 23 67 20
Woll- und Seidenstoffe
Spitzen, Knöpfe, Mercerie

TAPETEN SPÖRRI AG
Innendekoration
Zürich Talacker 16
Telephon 23 66 60

Gipfelstube
der heimelige Tea-room an der Marktgasse 18, Zürich 1.
Geputzter Tellerservice.
Inh. E. Müller
Tel. (051) 24 50 16

HALT!
Mit dem Messer können Sie sich gefährlich verletzen. Tragen Sie doch einfach die W-Tropfen auf. In einigen Tagen haben Sie dann das Hüheraug mit der Wurzel heraus, und die Hornhaut schält sich ganz leicht ab. Diese echten W-Tropfen mit der tiefen Wirkung haben sich ausserordentlich bewährt. Die Originalflasche zu Fr. 2.25. In Apoth. u. Drog.

Laveur-Syntec
reinigt gut ohne zu kratzen
Manchon-Syntec
der ideale Massage-Waschring
Laniere-Syntec
formt Ihre Figur
leicht zu spülen
schnell trocken
geruchlos
unverwüßlich
für Ihre Hautpflege regt die Blutzirkulation an erhöht die Geschmeidigkeit Ihres Körpers
erhält schlank und jugendlich
Romain AG, St. Margrethen SG Tel. (071) 7 38 45

Andere Zeitungen beschäftigen Acquisiteure, die Abonnements werben. Wir aber laden unsere Leserinnen ein, für das «Schweizer Frauenblatt» Abonnements zu werben. Für jedes neue Jahresabonnement (Fr. 15.80 für 52 Nummern) zahlen wir Fr. 7.— an die Vermittlerin. Der Betrag wird nach Eingang der Abonnementszahlung überwiesen.

Tea... einmal anders
UOLG
Uvano-Tee
Apfel
Uvano-Tee ist nach besonderem Verfahren aus Bestandteilen von Schweizer Trauben hergestellt. Ein aromatisches, natürliches Getränk mit absolut neuer Geschmackserrichtung.
Bei Einsendung dieses Inserates erhalten Sie gratis eine Musterpackung UOLG-Apfeltee oder UVANO-Tee. (Bitte gewünschte Sorte unterzeichnen.) UOLG Winterthur

Künacht, Zürich Kunststuben Maria Benedetti
Seestrasse 160. Tel. 90 07 15
Die interessante GALERIE mit bestgeführtem RESTAURANT und täglichen Konzerten am Flügel

Genossenschaft und Administration Schweizer Frauenblatt, Winterthur